

Als Grundstückseigentümer sind Sie verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können.

Nach §30 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW dürfen Anpflanzungen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen nicht angelegt werden. Werden Anpflanzungen angelegt, so sind sie auf Verlangen der Stadt Hamm Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Stadt Hamm die Anpflanzungen auf Kosten der Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen.

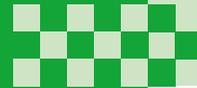
Lassen Sie es nicht soweit kommen!



Bei Fragen rund um privates Grün, das in den öffentlichen Verkehrsraum wächst, können Sie sich persönlich, telefonisch oder auch schriftlich im Tiefbau- und Grünflächenamt melden.

**Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Stadt Hamm  
Tiefbau- und Grünflächenamt  
Herr Iodice  
Telefon: 023 81 17 46 12  
E-Mail: [iodice@stadt.hamm.de](mailto:iodice@stadt.hamm.de)  
Weitere Infos: [www.hamm.de](http://www.hamm.de)



Impressum  
Stadt Hamm  
Der Oberbürgermeister  
Tiefbau- und Grünflächenamt  
Fotos: Stadt Hamm  
Auflage: 200 Stück  
März 2023



**Wenn privates Grün in Gehwege und Straßen ragt**



Es kommt immer wieder vor, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken entstehen.

Auch Straßenlampen und Verkehrszeichen sind oft durch privates Grün zugewachsen. Sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Orientierung aller Verkehrsteilnehmer wird dadurch beeinträchtigt.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind die „Sichtdreiecke“ von jeder Bepflanzung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt das Sichtfeld, welches ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen möchte. Ist dieses Sichtdreieck z. B. durch eine Hecke nicht mehr überschaubar, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße gefährlich.

In all diesen Fällen müssen Hecken, Bäume und Sträucher von den Grundstückseigentümern soweit zurückgeschnitten werden, dass sie keine Verkehrsteilnehmer gefährden. Auch abgestorbene Äste müssen entfernt werden, damit beim Herunterfallen niemand verletzt werden kann.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Maßnahmen zur Beseitigung verkehrgefährdender Situationen bleiben von dieser Bestimmung unberührt!

**Tipp:**  
Denken Sie daran, Ihre Anpflanzungen rechtzeitig und ausreichend zurückzuschneiden



**Halten Sie die Gehwege frei!**  
Bedenken Sie, dass z. B. Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer mehr Platz benötigen.



**Im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer beachten Sie bitte folgende Hinweise:**

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Beachten Sie das „Lichtraumprofil“, wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen dürfen bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass sie nicht über Ihre Grundstücksgrenze hinausragen. Dann können Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen gar nicht erst entstehen.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

